

# Verordnung über die Ordnungsbussen

vom 22. Dezember 1972<sup>\*</sup>

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 4 des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 <sup>1</sup> und auf § 5 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 <sup>2</sup>, <sup>3</sup>

beschliesst:

## § 1 <sup>4</sup> *Zuständige Polizeiorgane*

<sup>1</sup> Die Ordnungsbussen im Strassenverkehr gemäss Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 <sup>5</sup> sind durch uniformierte Polizeiorgane des Kantons und der Stadt Luzern zu erheben.

<sup>2</sup> Ordnungsbussen für Übertretungen im ruhenden Verkehr können die auf dem Land stationierten Organe der Kantonspolizei auch dann erheben, wenn sie nicht uniformiert sind.

<sup>3</sup> Ordnungsbussen für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Übertretungen (Bussenliste) können von uniformierten und nicht uniformierten Polizeiorganen erhoben werden.

<sup>4</sup> Das Polizeikommando bezeichnet die Angestellten der kantonalen Bereitschafts- und Verkehrspolizei sowie der Sicherheitspolizei, welche ermächtigt sind, Ordnungsbussen zu erheben.

<sup>5</sup> Die Stadt Luzern bestimmt nach ihrer Zuständigkeitsordnung die Angestellten der Polizei, welche ermächtigt sind, auf dem Gebiet der Stadt Luzern Ordnungsbussen zu erheben.

## § 2 *Busseninkasso*

<sup>1</sup> Die durch die Organe der Kantonspolizei erhobenen Ordnungsbussen fallen in die Staatskasse. Das Polizeikommando erlässt Weisungen für eine einwandfreie Kontrolle des Inkassos und der Abrechnung.

<sup>2</sup> Die von den Organen der Stadtpolizei auf dem Gebiet der Stadt Luzern erhobenen Ordnungsbussen werden der Stadt Luzern überlassen. Die Stadt Luzern besorgt alle im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkasso von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten und trägt die dabei entstehenden Kosten. <sup>6</sup>

## § 3 <sup>7</sup> *Ordentliches Strafverfahren*

<sup>1</sup> Anerkennt der Beschuldigte die strafbare Handlung nicht oder versäumt er die Zahlung während der 30-tägigen Bedenkfrist, ist unverzüglich das ordentliche Strafverfahren einzuleiten. Alle im ordentlichen Strafverfahren ausgefallten Bussen und Kosten fallen dem Staat zu, auch wenn der Richter auf eine

Ordnungsbusse erkennt.

<sup>2</sup> Alle im Anhang 1 zur eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 <sup>8</sup> und im Anhang zu dieser Verordnung nicht erwähnten Übertretungen sind dem Amtsstatthalteramt anzuzeigen und im ordentlichen Strafverfahren zu erledigen. Vorbehalten bleibt die den Gemeinden in besonderen Fällen eingeräumte Bussenkompetenz. <sup>9</sup>

§ 4 *Täter ohne Wohnsitz in der Schweiz*

Gegen Täter, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, ist das ordentliche Strafverfahren einzuleiten, falls sie die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlen. In diesem Fall haben sie den Betrag für Busse und Kosten gemäss Vereinbarung mit dem zuständigen Amtsstatthalter zu hinterlegen oder eine angemessene Sicherheit zu leisten, die dem Amtsstatthalteramt zu überweisen ist.

§ 5 <sup>10</sup> *Verfahren*

Das Ordnungsbussenverfahren richtet sich im Übrigen nach dem Ordnungsbussengesetz.

§ 6 *Formulare*

<sup>1</sup> Die Quittungs- und Bedenkfristformulare sind von der Kantons- und von der Stadtpolizei mit gleichem Wortlaut zu gestalten. Sie unterscheiden sich in der Farbe und im Aufdruck der Korpsbezeichnung. <sup>11</sup>

<sup>2</sup> Eine Durchschrift der Formulare dient als Beleg für die Ordnungsbussenabrechnung.

§ 7 *Statistik*

Von der Kantons- und der Stadtpolizei sind Statistiken zu führen, aus denen jederzeit die Anzahl der erhobenen Ordnungsbussen für die einzelnen Übertretungstatbestände festgestellt werden kann.

§ 8 *Aufsicht*

<sup>1</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement <sup>12</sup> beaufsichtigt die Handhabung des Ordnungsbussenverfahrens auf dem ganzen Kantonsgebiet.

<sup>2</sup> Die Weisungen der Kantons- und der Stadtpolizei über die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens und des Busseninkassos sind dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 9 *Inkraftsetzung*

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Wili

Der Staatsschreiber: Krieger

\* V XVIII 550. Fassung des Titels gemäss Änderung vom 17. März 2009, in Kraft seit dem 1. Mai 2009 (G 2009 77).

<sup>1</sup> SR 741.03

<sup>2</sup> SRL Nr. 300

<sup>3</sup> Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 17. März 2009, in Kraft seit dem 1. Mai 2009 (G 2009 77).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 17. März 2009, in Kraft seit dem 1. Mai 2009 (G 2009 77).

<sup>5</sup> SR 741.03. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Änderung vom 17. März 2009, in Kraft seit dem 1. Mai 2009 (G 2009 77).

<sup>7</sup> Fassung gemäss Änderung vom 6. April 2004, in Kraft seit dem 1. Mai 2004 (G 2004 290).

<sup>8</sup> SR 741.031

<sup>9</sup> Fassung gemäss Änderung vom 17. März 2009, in Kraft seit dem 1. Mai 2009 (G 2009 77).

<sup>10</sup> Eingefügt durch Änderung vom 17. März 2009, in Kraft seit dem 1. Mai 2009 (G 2009 77).

<sup>11</sup> Fassung gemäss Änderung vom 6. April 2004, in Kraft seit dem 1. Mai 2004 (G 2004 290).

<sup>12</sup> Departementsbezeichnung gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

## Anhang <sup>1</sup>

### Ordnungsbussenliste (§ 8 Übertretungsstrafgesetz)

Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen:

a.	einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste	Fr. 40.–
b.	Hundekot, Inhalt eines Aschenbechers	Fr. 80.–
c.	Kleinabfälle unter einer Menge von fünf Litern	Fr. 80.–
d.	Abfälle ab 5 Liter	Fr. 100.–
e.	Abfälle ab 17 Liter	Fr. 150.–
f.	Abfälle ab 35 Liter	Fr. 220.–
g.	Abfälle ab 60 bis 110 Liter	Fr. 300.–

<sup>1</sup>Eingefügt durch Änderung vom 17. März 2009, in Kraft seit dem 1. Mai 2009 (G 2009 77).

**Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Ordnungsbussen vom 22. Dezember 1972  
(V XVIII 550)**

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	17. 12. 85	—	G 1985 186	§ 5 Die Randtitel (Marginalien) werden zu Sachüberschriften	geändert
2.	Änderung	6. 4. 04	—	G 2004 290	§ 5 Erlasstitel, Ingress, §§ 1, 3, 6	aufgehoben geändert
3.	Änderung	17. 3. 09	—	G 2009 77	Erlasstitel, Ingress, §§ 1–3 § 5, Anhang	geändert eingefügt